ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN für Lieferungen und Leistungen
(- Allgemeine Einkaufsbedingungen AEB -)
Stand 1/2019

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil unserer (der Firma SAACKE GmbH einschließlich der auf Basis dieser AEB arbeitenden Tochtergesellschaften und angeschlossenen Unternehmen (§§ 15 ff AktG)) - nachfolgend einheitlich SAACKE - erteilten Bestellungen. Sie werden Bestandteil der aufgrund der Bestellungen abgeschlossenen Bezugs- und Lieferverträgen mit den jeweiligen Vertragspartnern. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmen des Privatrechtes, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (einheitlich „Lieferanten“). Eine Geltung gegenüber Verbrauchern ist ausgeschlossen.

1.2 Für Beauftragungen / Einkäufen von Dienst- und Ingenieurleistungen gelten unsere Spezielle Einkaufsbedingungen für Dienst- und Ingenieurleistungen Stand 1/2019. Diese AEB gelten dann nachrangig und ergänzend.

1.3 Der Lieferant erklärt sich mit der ausschließlichen Geltung dieser AEB (gemäß Ziff. 1.1.) für die aufgrund unserer Bestellung abgeschlossenen Verträge sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende (Individual-) Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

1.4 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir generell - auch für zukünftige Bestellungen - und insbesondere für den Fall, dass sie uns in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

1.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die im „Code of Conduct für Lieferanten” formulierten Regeln einzuhalten.

2 Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

2.1 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.2 Die Verwendung unserer Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die wir für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt haben, bleiben unsere Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet

und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die durch eine schuldhafte Zuwiderhandlung entstehen.

4 Verantwortlichkeit für technische Angaben/ Ausfuhreignung

4.1. Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen durch unsere Seite.

4.2. Der Lieferant stellt spätestens bei Annahme des Vertrags die folgenden Mindestinformationen bereit: die Zolltarifnummern des Auslieferlands und die Ursprungsländer aller Produkte; EU-Lieferantenerklärung oder andere Dokumente als Nachweis des begünstigten Ursprungs, falls ein Freihandelsabkommen oder das präferenzbegünstigte Schema des Allgemeinen Präferenzsystems für Entwicklungsländer, APS (Generalised Scheme of Preferences, GSP), verwendet werden kann. Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte und/oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Die EU-Lieferantenerklärung oder andere Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Der Lieferant beauftragt oder setzt keine Personen oder Subunternehmen ein, die in Sanktionslisten der folgenden Regelungen aufgeführt sind: - (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus; - (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida; - (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan; - Embargoregelungen der EU.

4.3 Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der Lieferung, wie auch während des Laufes der Gewährleistungsfrist (Ziff. 15.5.), den Bestimmungen des Aussenwirtschaftsrechtes wie z. B. der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 in der Fassung der Verordnung 1167/2008 (EG-Dual-Use-VO) und der Aussenwirtschaftsverordnung /AWV, den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Embargovorschriften und sonstigen Vorschriften entsprechen, die bei Im- und Exporten seiner Erzeugnisse aus und in das Gebiet der EU oder eines im Vertrag angesprochenen Landes zu beachten sind (näheres auf www.BAFA.de). Sollte sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung eine Änderung der Vorschriften ergeben, die Auswirkungen auf die Im- und Exportfähigkeit des Liefergegenstandes haben, sind wir unverzüglich zu informieren. Bei einem Verstoß gegen die in Ziff. 4.3. geregelten Garantieverpflichtungen sind wir, wie auch im Fall einer Änderung der Im- und Exportfähigkeit während des Laufes der Gewährleistungsfristen (Ziff. 15.5.), unter Ausschluss eines etwaigen Nacherfüllungsrechtes, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Sollten aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die hier niedergelegte Garantieverpflichtung ein Dritter Ansprüche gegen uns geltend machen, ist unserer Lieferant verpflich-

tet, uns von derartigen Ansprüchen einschließlich der vorhersehbaren Folgeschäden freizustellen und etwaig bei uns, unseren Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Kunden entstandenen Schäden zu ersetzen und zwar auch dann, wenn dem Lieferanten kein Verschulden nachzuweisen ist.

5 Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung ist uns bzw. unseren Mitarbeitern und/oder von uns benannten Dritten jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und/oder dessen Unterauftragnehmern zu gewähren, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; weder ersetzt eine Inspektion eine Abnahme noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Lieferanten hinsichtlich seiner Leistungen. Insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens hergeleitet werden.

6 Ersatzteile

Der Lieferant sichert bei Einkaufskontrakten zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.

7 Kennzeichnung von Sendungen, Anlieferung von gefährlichen Gütern und Gefahrstoffen, Verpackung

7.1 Jede für uns bestimmte Sendung ist pro SAACKE Bestellposition separat zur verpacken und an ihrer Außenseite - sichtbar - mit der SAACKE Bestellpositions- und Artikelnummer zu kennzeichnen. Bei unzureichender oder fehlerhafter Kennzeichnung behalten wir uns das Recht vor, die Sendungen auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder in entsprechender Anwendung von Ziff. 14 die dort genannte Vertragsstrafe geltend zu machen.

7.2 Jeden Lieferanten trifft die Verpflichtung, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/ oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er uns die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

7.3 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Lieferant zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seetransport:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Luftfracht:	Dangerous Goods Regulations (DGR)
Bahn,Straße, Binnenschiff:	Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG), die „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) und das „Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) sowie EVO/RID.

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

7.4 Verpackungen sowie die Verpackungshilfsmittel, wie Paletten, Holzkisten etc. müssen dem IPPC Standard ISPM Nr. 15 sowie den nationalen Anforderungen und Besonderheiten des Landes entsprechen, das als Verwendungsort in der Bestellung angegeben wurde.

7.5 Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

7.6 Der Lieferant wird Verpackungsmaterial für uns kostenlos zurücknehmen.

8 Ausfuhrgenehmigung

Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Abgabe des Angebotes unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

9 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

9.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP („frei Haus“) (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2010.

9.3 Die Zahlung erfolgt durch uns am 25. des der vollständigen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und dem Rechnungserhalt folgenden Monats abzüglich 3 % Skonto oder in-

nerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Überweisungsauftrag bis zum letzten Tag einer Zahlungsfrist bzw. des vereinbarten Zahlungstermins unserer Bank erteilt haben und unser Konto eine entsprechende Deckung aufweist.

9.4 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Rechnungen für Leistungen, die wir nach Kenntnis des Lieferanten einem Dritten zugesagt haben, werden erst fällig, wenn und soweit wir von dem Dritten Vergütung für die Leistungen oder für Teile davon erhalten haben. Haben wir dem Dritten wegen möglicher Mängel Sicherheit geleistet, ist der Lieferant uns gegenüber verpflichtet, Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

9.5 Verzug mit der Zahlungsverpflichtung nach Fälligkeit tritt erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.

9.6 Wir kommen nicht in Zahlungsverzug, wenn wir uns gutgläubig über die Rechtmäßigkeit einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Lieferanten erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt haben.

9.7 Beruht unser Zahlungsverzug auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen auf 3 (drei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) begrenzt, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden ist.

9.8 Unsere Zahlungen bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

10.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

10.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen uns auch in Bezug auf solche Forderungen zu, die wir gegen Unternehmen haben, die mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

10.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Lieferanten zu zahlenden Vergütung berechtigen den Lieferanten nicht, seine Leistung ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

11 Lieferzeit, Verspätete Lieferung

11.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Lieferung gilt erst dann als vollständig erbracht, wenn uns die zur Lieferung gehörige Dokumentation sowie erforderliche Zeugnisse und sonstige Unterlagen und Belege - wenn zulässig - digital und ansonsten in Textform übermittelt wurden.

11.2. Ist vereinbart, dass die Lieferung nicht an dem Sitz von SAACKE zu erfolgen hat, sondern an einen anderen Lieferort, ist die Lieferung erst erfolgt, wenn uns ein vom Empfänger gegengezeichneter Ablieferungsbeleg im Original übermittelt wird oder ein anderer Ablieferbeweis geführt wurde.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

11.4 Wir sind berechtigt, je angefangenen Kalendertag der Terminüberschreitung 0,2 % des Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 15 % des Gesamtvertragspreises, als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Unser Recht, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung/-zahlung bestehen, wenn wir uns dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten haben.

11.5 Wir sind außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Leistung infolge des Verzuges für uns kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen. In jedem Fall einer Ersatzvornahme durch uns wird der Lieferant auf seine Kosten uns sämtliche hierfür erforderliche Informationen beschaffen und uns in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in dem für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. uns von Ansprüchen aus diesen Rechten unverzüglich freistellen. Mit Abschluss des Liefervertrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch uns oder von uns beauftragte Dritte. Der bis zur Ersatzvornahme an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

12 Forderungsabtretung

Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354 a HGB bleibt unberührt.

13 Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr gemäß der mit ihm nach Ziffer 9.2 vereinbarten Lieferbedingungen.

14 Dokumente/Rechnungen

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen sowie Rechnungen unsere Bestellnummer, die SAACKE Artikelnummer, die Menge und Maße sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben. Bei Rechnungen, die zwingend ein Rechnungsdatum tragen müssen, ist unter Angabe der SteuerIdentNr. die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Kommt es aufgrund von fehlerhaften oder unzureichenden Angaben zu einem Mehraufwand in der Bearbeitung der Rechnung oder der sonstigen Papiere, sind wir berechtigt, einen Aufwandsbetrag von € 50,-- pauschal je fehlerhaftem Dokument in Abzug zu bringen. Unser Recht, sonstige Schäden, Aufwendungen und Zusatzkosten aus einem Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten dieser Ziff. 14 geltend zu machen, bleibt unberührt.

15 Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff

15.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den in Deutschland und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften) entsprechen, die vereinbarten Beschaffenheiten und garantierten Eigenschaften aufweisen und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

15.2 Wir sind verpflichtet, etwaige Mängel sofort nach Feststellung zu rügen. Die Untersuchung des Liefergegenstandes erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand zur Verwendung entpackt und zu seinem bestimmungsmäßigen Zweck eingesetzt wird.

15.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen uns ohne Einschränkung zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung und/oder Ersatzleistung zu verlangen; der Lieferant trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung und/oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen. Wir sind nach entsprechender Unterrichtung des Lieferanten auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine ihm zuvor angemes-

sene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint. Auf die dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten Vorschuss zu verlangen.

15.4 Sofern wir gem. vorstehender Ziffer 15.3 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt sind, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Lieferanten Ziffer 11.5 Anwendung. Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Aus- und Einbau, Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen am Nutzungs- bzw. Einbauort sind vom Lieferanten zu tragen.

15.5 Unsere Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, nach 35 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 13). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; §§ 438 Abs. 3, 479 und 634 a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.

15.6 Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Lieferanten nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab dem Gefahrübergang.

15.7 Die Beweislastregelung des § 476 BGB findet Anwendung, wobei die Frist auf 18 Monate verlängert wird. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und/oder Leistungen während der Gewährleistungsfrist keine Mängel oder Einschränkungen aufweisen.

16 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

16.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die uns insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von uns veranlassten Rückrufaktionen entstehen; über Art und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

16.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmen des Lieferanten zurückzuführen sind.

16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und uns dies auf Verlangen jederzeit, insbesondere durch schriftliche Bestätigung seines Versicherers, nachzuweisen.

17 Haftung für Umweltschäden

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangene Verordnungen) entstehen. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den uns entstandenen Schaden aufzukommen.

18 Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Lieferant uns von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

19 Untervergaben, Teilunwirksamkeit

19.1 Der Lieferant bedarf zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Lieferanten sind wir berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechtigte Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Lieferanten als Zahlung an Erfüllungs statt gelten. Als berechtigte Forderungen des Nachauftragnehmers gegen den Lieferanten gemäß vorstehendem Satz gelten auch solche, bei denen wir uns gutgläubig über deren Bestand geirrt haben. In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, derer sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

19.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Bezugsvertrages bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichtet sich der Lieferant, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung(en) am nächsten kommt.

20 Sonderregelungen bei Dauerschuldverhältnissen

Bezieht sich unsere Bestellung auf Leistungen in Form von Diensten im Rahmen einer längerfristigen (mehr als zwei Monate) Vertragsgestaltung gilt ergänzend zu den Regelungen dieser AEB folgendes:

20.1 Die Vertragsdauer beträgt grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr, wenn nicht ausdrücklich in schriftlicher Form eine längere Dauer vereinbart wurde.

20.2 Das Vertragsverhältnis endet nach Ablauf der Jahresfrist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenso wie ein ggf. vereinbartes Recht zur ordentlichen Kündigung unberührt. Bei Diensten höherer Art gilt das Kündigungsrecht nach § 627 BGB entsprechend.

20.3 Der Lieferant haftet für Schäden, die er selbst oder die von ihm eingesetzten Personen anlässlich der Verrichtung der Dienste an unserem Eigentum oder Vermögen verursacht. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass der Eintritt des Schadens selbst bei größtmöglicher Sorgfalt nicht zu vermeiden war. Zum Nachweis der Verursachung reicht es aus, wenn wir nachweisen können, dass der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch den Lieferanten selbst oder die von ihm eingesetzten Personen verursacht wurde.

21 Sonderregelungen bei Transportaufträgen

Bezieht sich unsere Bestellung auf den Abschluss von Transport- und Speditionsaufträgen gilt ergänzend zu den übrigen Regelungen dieser AEB folgendes:

21.1 Wir untersagen grundsätzlich den Abschluss von Transportversicherungen in unserem Namen, wenn nicht ein ausdrücklicher - schriftlicher - Auftrag dazu erfolgt.

21.2 Der von uns eingesetzte Spediteur haftet nach Frachtrecht, auch wenn eine Einigung über die Kosten vor Beginn des Transportes nicht erfolgt ist.

21.3 Die Haftung beträgt 40 SZR/kg und zwar für Verlust und Beschädigung während der Beförderung und zwar unabhängig von dem Ort des Schadenseintrittes und dem verwendeten Beförderungsmittel und/oder einer veranlassten oder transportbedingten Zwischenlagerung. Bei Nachweis der Voraussetzungen des § 435 HGB können wir weitergehenden Schaden geltend machen. Der Spediteur oder (See)Frachtführer ist verantwortlich für grobes Verschulden seiner Leute. Dies gilt auch bei Seetransporten.

21.4 Der von uns eingesetzte Spediteur/Transportunternehmer tritt uns mit Abschluss des Vertrages seine Ansprüche gegen seinen Haftungsversicherer sowie diejenigen gegen die von ihm eingesetzten Subunternehmer erfüllungshalber ab. Ungeachtet dessen sind wir jederzeit und ohne Einschränkung berechtigt, uns an den Spediteur/Transportunternehmer in

der Höhe schadlos zu halten, in der ein etwaiger uns zugefügter Verlust/Schaden durch dessen Haftpflichtversicherung bzw. Unterlieferanten nicht ersetzt wird.

22 Sonderregelungen bei der Beauftragung von Werkleistungen

Haben wir den Lieferanten mit Werkleistungen beauftragt, werden die AEB durch folgende Regelungen ergänzt:

22.1 Die Forderung des Lieferanten wird nur nach formeller Abnahme fällig.

22.2 Abnahme tritt nicht allein dadurch ein, dass wir den Liefergegenstand in Betrieb nehmen.

22.3 Die Abnahme gilt nur dann als erfolgt, wenn sie von uns schriftlich erklärt wurde.

22.4 Die übrigen Regelungen dieser AEB einschl. der Regelungen über Nacherfüllung/Gewährleistung sowie deren Fristen, gelten entsprechend.

23 Softwarebestellungen

23.1 Betrifft die Bestellung die Lieferung von Software, finden die Regelungen dieser AEB Anwendung, soweit es sich um Standardsoftware handelt.

23.2 Umfasst die Bestellung ausschließlich oder neben der Lieferung auch Programmierleistungen, gilt ergänzend folgendes:

23.2.1 Die für die Programmierdienstleistungen vereinbarten Preise gelten als Festpreise. Eine Abrechnung nach Aufwand erfolgt nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt wurde.

23.2.2 Die Programmierdienstleistungen bedürfen der Abnahme. Die Regelungen über Werkleistungen gemäß Ziffer 22 finden entsprechend Anwendung.

23.2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Quellcodes in lesbarer und weiterverarbeitbarer Form in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen. Vor Aushändigung der Quellcodes tritt eine Fälligkeit der Entgeltforderung des Lieferanten nicht ein.

23.3 Die Regelungen dieser AEB, insbesondere Ziff. 11 und Ziff. 15. finden entsprechende Anwendung.

24 Rahmenverträge

24.1 Bei dem Einkauf in Form von Rahmenverträgen oder Rahmenbestellungen sind wir nicht zur Abnahme von Mindestmengen oder überhaupt zu Bestellungen verpflichtet. Maßgeblich ist die individuelle Einzelbestellung, die auf die Rahmenvereinbarung Bezug nimmt. In der Rahmenvereinbarung genannte Abnahmemenge ist ebenso unverbindlich wie Abnahmezeiten. Ziff. 20 dieser AEB gilt zusätzlich und entsprechend.

24.2. Weisen die Vertragsprodukte eine oder mehrere Arten von Fehler auf und beseitigt der Lieferant den oder die Fehler trotz unserer zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums können wir von dem Rahmenvertrag zurücktreten.

24.3 Eine etwaige Verpflichtung zur Verlängerung des Vertrages entfällt, wenn wir feststellen. dass die Wettbewerbsfähigkeit des Lieferanten objektiv nicht mehr gegeben ist. Das gleiche gilt, wenn zukünftige Kostenreduzierungen durch Produktivitätssteigerung. Rationalisierungsmaßnahmen und Umsatzsteigerungen vom Lieferanten nicht in einem vertretbaren Anteil an uns weitergegeben werden.

25 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Lieferanten ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

26 Gerichtsstand, anwendbares Recht

26.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten unser Geschäftssitz in Bremen. Wir behalten uns das Recht vor, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Schiedsgerichte und -vereinbarungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

26.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht (CISG) wird bei ausländischen Lieferanten nicht ausgeschlossen und ist ergänzend anwendbar.